

GWR Galenuswerk Rees GmbH, Rees

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland

Februar 2021

I. Geltungsbereich; Angebot und Vertragsschluss; Festlegung des Leistungsinhalts

- Die Angebote der GWR Galenuswerk Rees GmbH, Rees (nachfolgend "Lieferer" oder "GWR"), die Auftragsannahme und alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund der nachstehenden "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen". Den Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten den Lieferer auch dann nicht, wenn er ihrer Geltung nicht noch einmal bei Vertragsschluss widerspricht. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn der Lieferer sich bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft, insbesondere auch dann, wenn der Lieferer im Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorhältlos erbringt.
- Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- Die Angebote des Lieferers erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der Auftragsbestätigung in Textform, es sei denn, es ist etwas anderes ausdrücklich in Textform bestimmt.
- Alle Vereinbarungen, auch solche mit Vertretern des Lieferers, werden erst mit Bestätigung in Textform für den Lieferer verbindlich. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform; dies gilt auch für eine eventuelle Aufhebung des Textformerfordernisses. Der Bestätigung in Textform stehen gleich die Bestätigung durch Telefax und E-Mail. Mündliche Nebenabreden sind im Zeitpunkt der Einbeziehung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht getroffen worden.
- Für die Auslegung international gebräuchlicher Vertragsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung, soweit sie nicht von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen.
- Werbeaussagen sowie die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungsdaten, technische Beschreibungen und Datenblätter sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie werden nur aufgrund ausdrücklicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, stellen sie keine vereinbarten Beschaffenheiten und weder Beschaffenheits- noch Haltbarkeitsgarantien der vom Lieferer zu liefernden Waren dar. Garantien werden vom Lieferer nur durch eine ausdrückliche Vereinbarung in Textform mit dem Besteller übernommen. Der Lieferer übernimmt Beratungspflichten nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung in Textform.
- Konstruktions-, Konzeptions- oder Formänderungen der Liefergegenstände, Abweichungen in der Gestaltung der Liefergegenstände, Formatänderungen sowie Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern die Liefergegenstände nicht erheblich geändert werden und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Zumutbare Änderungen aufgrund des technischen Fortschritts sowie Verbesserungen der Lieferung behält sich der Lieferer ausdrücklich vor.

II. Umfang der Lieferpflicht

- Der Umfang der Lieferpflicht ergibt sich aus dem in Textform abzugebenden Angebot des Lieferers. Falls die Bestellung des Bestellers nicht mit dem in Textform abzugebenden Angebot des Lieferers übereinstimmt, ist die Auftragsbestätigung maßgebend. Nachträglich in Textform vereinbarte Änderungen bleiben unberührt.
- Von der Lieferung sind insbesondere - sofern solche Teile und Arbeiten in der Auftragsbestätigung nicht als Leistungsbestandteil besonders aufgeführt sind - ausgeschlossen: die an Ort und Stelle auszuführenden Erd-, Bau-, Stemm-, Gerüstarbeiten, das Vergießen von Auflagern und Ankern, Einmauerung von Trägern, Konsolen, Geländern, Rohrschellen, sonstige Vorarbeiten und besondere Einrichtungen sowie die Gestaltung von Hilfsmitteln, wie Ausmauerungsmaterialien, Abzugsrohrleitungen, Aufstellgerüste, Befestigungsmaterialien, soweit sie mit dem Gebäude in Verbindung stehen, ferner sämtliche Energie- und Versorgungsanschlüsse sowie die entsprechenden Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Aggregaten.

Bei späterer Verlegung des Bodenbelages ist die Nivellierung und Festlegung der Fundamenthöhe sowie Gestellung dieser Materialien vom Besteller zu veranlassen.

- Die gelieferten Vorrichtungen und Maschinen sind mit Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen, die nach den allgemeinen, für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften notwendig sind. Alle weiteren hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Vorrichtungen und Maßnahmen sind in alleiniger Verantwortung des Bestellers aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und dem Lieferer rechtzeitig zur Abgabe des Angebots mitzuteilen. Spätere diesbezügliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers werden nur gegen besondere Vergütung und nur, soweit dies technisch durchführbar ist, berücksichtigt.

Ebenso ist allein der Besteller dafür verantwortlich, dass die im Angebot genannten Immissionswerte (insbesondere bezüglich Geräusch-, Staub- und Geruchsentwicklung) bei einem außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Einsatzort der Maschinen den örtlichen Anforderungen entsprechen. Später etwa notwendige Änderungen werden nur gegen besondere Vergütung und nur, soweit dies technisch durchführbar ist, berücksichtigt.

- Falls der Lieferer neben der Lieferung auch die Aufstellung/Montage und Inbetriebnahme der Maschinen übernehmen hat, wird dies gesondert berechnet. Für die Aufstellung/Montage und Inbetriebnahme der Maschinen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland des Lieferers.

- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer sämtliche Eigentums-, Urheber- und Verwertungsrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Vertrag, zu dessen Anbahnung die Unterlagen übergeben wurden, nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich an den Lieferer zurückzugeben.

III. Software, Softwareprodukte

Umfasst der Lieferumfang auch Software oder Softwareprodukte (nachfolgend „Software“), so gelten die folgenden Bestimmungen:

- Erfasst werden von der Regelung in dieser Ziff. III sowohl die Systemprogramme des Betriebssystems wie auch die Anwendungsprogramme zur Lösung der speziellen betrieblichen Aufgaben, einschließlich der Quell- und Maschinenprogramme nebst der gesamten dazugehörigen Hersteller- oder Benutzungsdokumentation, die dazu bestimmt oder geeignet ist, das Verständnis oder die Anwendung eines Computerprogramms zu fördern, insbesondere Problembeschreibungen, Systemanalysen, Benutzungsanweisungen, Datenfluss- und Programmablaufpläne, Testhilfen etc. Die Geltung dieser Bestimmungen ist unabhängig von der jeweils benutzten Programmiersprache und der Art der Verkörperung der Software in schriftlicher Form oder der Fixierung auf beliebigen Datenträgern wie Magnetplatten, Magnetbändern, Festspeicher, Arbeitsspeicher, Compact-Disc, Disketten, Mikroprozessoren etc.

- Die im Lieferumfang enthaltene Software ist vom Lieferer selbst oder im Auftrag des Lieferers entwickelt worden oder steht dem Lieferer aufgrund lizenzweiser Überlassung von dritten Firmen zur gewerblichen Nutzung und Weitergabe zur Verfügung. Es handelt sich bei diesen Programmen und Daten zur rechnergesteuerten automatischen Arbeitsweise der gelieferten Maschinen und Anlagen zum Teil um urheberrechtlich geschützte Werke gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG. Die Programme sowie die Begleit-Dokumentationen sind außerdem vom Lizenzgeber, vom Lieferer oder für den Lieferer mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand entwickelt worden. Sie sind nicht offenkundig, sondern stellen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar, die dem Besteller anvertraut werden und zu deren Geheimhaltung er sich gegenüber dem Lieferer verpflichtet.

- Der Lieferer erteilt dem Besteller an der Software ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht ist sachlich beschränkt auf die Steuerung derjenigen Maschinen bzw. Anlagen, zu denen die Software geliefert worden ist. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt durch die Lebensdauer der gelieferten Maschine. Es ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers in Textform nicht auf Dritte übertragbar. Im Falle der Veräußerung der gelieferten Maschine an Dritte ist der Lieferer zur Erteilung der Zustimmung nur verpflichtet, wenn der Erwerber vorbehaltlos und rechtsverbindlich sämtliche Verpflichtungen übernimmt, die sich für den Besteller bezüglich der Software aufgrund dieser Bedingungen ergeben. Der Besteller wird in diesem Fall die gesamte Software ohne Zurückbehaltung von Kopien dem Erwerber übergeben.

- Der Besteller verpflichtet sich, die in Ziff. III. 1. beschriebene ihm anvertraute Software geheim zu halten und bei Außerdienststellung der gelieferten Maschine zu vernichten. Er wird im Interesse der Geheimhaltung innerhalb seines Unternehmens die Software nur den Personen zugänglich machen, die unbedingt hiermit arbeiten müssen, zuverlässig sind und die Verpflichtung zur Geheimhaltung übernommen haben. Der Besteller ist verpflichtet, Dritten den Zugang zu einem Gegenstand, der die Software speichert oder wiedergibt, zu untersagen und diese Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

- Der Besteller verpflichtet sich, es zu unterlassen:

- die Software zu kopieren oder zu vervielfältigen und zwar gleich mit welchen Mitteln oder in welcher Form;
- die Software und/oder die ihr zugrundeliegenden Quellcodes zu entschlüsseln oder zurück zu erschließen oder in sonstiger Weise offenkundig zu machen;
- die Software zu verkaufen, zu vermieten, zu lizenzieren oder in sonstiger Weise einem Dritten zum Gebrauch

zu überlassen oder die Software bzw. eine unzulässige Kopie oder Nachbildung der Software dazu zu benutzen, eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten zu steuern; ausgenommen hiervon ist die vom Lieferer gelieferte Maschine, für die das jeweilige Programm bestimmt ist.

Inhaltliche Änderungen der gelieferten Software auch zum Zwecke einer Anpassung durch den Besteller sind nur nach vorheriger, in Textform zu erteilender Zustimmung des Lieferers zulässig.

- Die Verpflichtungen des Bestellers zur Geheimhaltung, zur Unterlassung der Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, vertragswidriger Benutzung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen bestehen auch nach Abwicklung des jeweiligen Vertrages und auch nach dem Untergang der gelieferten Maschine fort. Sie enden erst mit dem Erlöschen der von denen in Ziff. III. getroffenen Vereinbarungen geschützten immateriellen Rechte oder mit dem Offenkundigwerden der Betriebsgeheimnisse.

IV. Preise

- Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend ab Werk (Ex Works) des Lieferers und schließen Kosten, wie Verpackung, Rollgeld, Fracht und Aufstellung, nicht ein.

Zu den Preisen kommt, falls gesetzlich vorgeschrieben und nicht anders vereinbart, die am Lieferort geltende Mehrwertsteuer und / oder andere lokale Steuern in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- Grundlage der Preise sind die Gestehungskosten im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung, Preisänderungen durch den Lieferer sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen. Erhöhen sich in diesem Fall die Gestehungskosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung durch Erhöhung der Abgaben, der Preise für Rohstoffe, Hilfsstoffe, Energie, Frachten oder Löhne, ist der Lieferer berechtigt, den vom Besteller geschuldeten Preis angemessen (§ 315 BGB) entsprechend den Änderungen der Kostenfaktoren herauf- oder herabzusetzen. Auf Verlangen wird der Lieferer dem Besteller die Gründe für eine Preispassung nachweisen. Der gleiche Vorbehalt gilt auch, wenn durch gesetzliche Maßnahmen für den Lieferer Ausgaben entstehen, durch welche sich die Gestehungskosten der zu liefernden Gegenstände erhöhen. Die Preispassung wird mit Zugang einer entsprechenden Preispassungserklärung des Lieferers beim Besteller wirksam. Aus einer Preisänderung gemäß vorstehendem Satz 1 und Satz 2 kann der Besteller nur dann ein Recht zum Rücktritt herleiten, wenn dadurch die Weiterveräußerlichkeit nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

- Werden Frachtkosten, Ausfuhr-/Einfuhrabgaben, Zölle usw. ausnahmsweise vom Lieferer zu festen Sätzen übernommen, so gehen bis zur Lieferung eintretende Gebührenerhöhungen zu Lasten des Bestellers.

- Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Unfrei zurückgesandte Verpackung wird nicht angenommen.

- Die Preise gelten unter der Voraussetzung, dass die Spannung 3 x 220, 3 x 400 oder 3 x 500 Volt bei 50 Hz beträgt.

V. Zahlungsbedingungen; Rücktritt

- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug zu leisten und zwar 1/3 Anzahlung nach Bestellung und Zugang der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft, der Restbetrag 30 Tage nach Lieferung, aber spätestens 60 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft.

- Diskontfähige Wechsel und Schecks nimmt der Lieferer nur auf Grund besonderer Vereinbarung zahlungshalber an. Eine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung und Prosterhebung wird nicht übernommen. Diskontspesen usw. - mindestens in Höhe der von Privatbanken berechneten Spesen - gehen zu Lasten des Bestellers. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des unwiderruflichen Eingangs des Gegenwertes und mit Wertstellung des Tages, an dem der Lieferer über den Gegenwert verfügen kann.

- Bei Zahlungsverzug werden dem Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

- Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, durch die die Zahlung gefährdet wird, oder droht eine solche wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers einzutreten, so ist der Lieferer berechtigt, die gesamte Restschuld des Bestellers fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller

seine Zahlungen einstellt, vom Besteller ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, vom Besteller begebene Wechsel durch den Besteller nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

5. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, so ist der Lieferer nach Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und deren fruchtlosen Ablauf zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Nach einem Rücktritt des Lieferers ist der Besteller gegenüber diesem verpflichtet, die gelieferte Ware zurück zu gewähren. Darüber hinaus hat der Besteller dem Lieferer den Wertverlust zu ersetzen, den der Liefergegenstand während der bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Besteller erlitten hat. Der vom Besteller zu leistende Ersatz für den Wertverlust errechnet sich auf der Basis des vereinbarten Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer (Bruttopreis). Der Bruttopreis ist entsprechend der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Liefergegenstandes - bei gebrauchten Gütern ist die restliche Nutzungsdauer anzusetzen - periodisch um Abschreibungen für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen zu mindern, bis er vollständig abgeschrieben ist. Sofern die Nutzung unterjährig beginnt oder endet, ist für das erste bzw. letzte Jahr der Nutzung der anteilige Jahresbetrag anzusetzen, wobei der Monat der Aufnahme bzw. der Beendigung der Nutzung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Besteller den Liefergegenstand bereits seit dem 15. des Monats genutzt hat bzw. die Nutzung nicht vor dem 16. des letzten Nutzungsmonats eingestellt hat. Die Summe der Abschreibungsbeträge ergibt den vom Besteller gegenüber dem Lieferer als Wertersatz geschuldeten Betrag. Für die Pflicht des Bestellers zur Rückgewähr des Liefergegenstandes gilt Ziff. X.5 entsprechend.
6. Liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziff. V.5 Satz 1 vor, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller neben dem Wertersatzanspruch gemäß Ziff. V.5 Schadensersatz zu fordern. Unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, ist der Lieferer berechtigt, vom Besteller 15 % des Netto-Kaufpreises als pauschalierten Schadensersatz zu fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.
7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt ist oder er mit unserer Forderung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis im Sinne des § 320 BGB steht.
8. Wird ein zwischen dem Lieferer und dem Besteller abgeschlossener Vertrag auf Wunsch des Bestellers einvernehmlich aufgehoben, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer die gesamten bis dahin angefallenen Kosten einschließlich eines angemessenen Gewinns zu ersetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, über die Berechtigung seiner Forderung in geeigneter Form Nachweise zu erbringen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen des Lieferers erfolgen unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) mit nachfolgenden Erweiterungen:

1. Die Lieferungen bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers - gleich, wann sie entstanden sind und gleich aus welchem Rechtsgrund - Eigentum des Lieferers, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
- Der Eigentumsvorbehalt gilt insbesondere auch für alle Forderungen des Lieferers aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten.
2. Vor dem Übergang des Eigentums auf den Besteller ist die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung der gelieferten Gegenstände untersagt.
 3. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter in den Liefergegenstand ist der Besteller verpflichtet, den Lieferer unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Der Lieferer kann etwaige Kosten von Interventionen vom Besteller gegen Abtretung seiner Kostenerstattungsansprüche gegen den Dritten ersetzt verlangen.
 4. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Der Besteller hat den Liefergegenstand auf seine Kosten zugunsten des Lieferers gegen Diebstahl sowie gegen Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern und dies dem Lieferer auf Verlangen nachzuweisen. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
 5. Der Lieferer oder ein Beauftragter des Lieferers hat bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Vertragsbeziehung das Recht, den Aufstellungsort zu betreten.
 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, - unbeschadet dem Lieferer zustehender weiferer (Schadensersatz) Ansprüche - vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Lieferer ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungsloserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
 7. Ist der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich die gelieferten Gegenstände befinden, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Rechtsgebiet entsprechende oder die dem Eigentumsvorbehalt in ihren Wirkungen am nächsten kommende Sicherung als vereinbart. Ist zum Bestehen des jeweiligen Rechts die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist er auf Aufforderung des Lieferers verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung dieses Rechts notwendig sind.
 8. Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers Sicherungen insoweit freizugeben, als die Summe aller vom Lieferer gehaltenen Sicherheiten die Höhe der vom Lieferer gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

VII. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen. Sie beginnt - soweit nicht anders vereinbart - mit dem Tag des Zugangs der Auftragsbestätigung, nicht jedoch, bevor alle für die Ausführung der Lieferung relevanten kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung ggf. erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit tritt auch bei einer nachträglichen Abänderung der ursprünglichen Bestellung durch den Besteller ein. Die Lieferzeit beginnt ohne Rücksicht auf Mitwirkungspflichten des Bestellers mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald wie möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat. Ist vereinbart worden, dass der Liefergegenstand vom Besteller oder von einem Beauftragten des Bestellers abgeholt wird, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist. Bei vom Besteller verzögerter Abnahme ist die Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Lieferer maßgebend.
4. Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und durch den Lieferer nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Krankheiten oder Quarantänemaßnahmen, ist der Lieferer - soweit der Lieferer durch die genannten Umstände unverschuldete an der rechtzeitigen Erfüllung der Leistungspflichten gehindert ist - berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate verzögert, ist sowohl der Lieferer als auch der Besteller unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Liefermenge bzw. Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Lieferer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten berechtigt, wenn dies für den Besteller zumutbar ist.
7. Der Lieferer haftet dem Besteller im Falle des verschuldeten Liefer- oder Fertigstellungsverzugs für den Schaden wegen Verzögerung nur im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % des Netto-Kaufpreises für jede volle Woche der Verzögerung, maximal jedoch 5 % des für den vom Verzug betroffenen Teil der Gesamtlieferung vereinbarten Kaufpreises, sofern und insoweit der Besteller mindestens in dieser Höhe einen Schaden erlitten hat. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer nach Ziff. XI zwingend haftet. Der Lieferer behält sich ausdrücklich den Nachweis vor, dass dem Besteller durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.
8. In jedem Fall des Verzuges ist die Schadensersatzpflicht des Lieferers nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. XI begrenzt.

VIII. Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht zwischen dem Lieferer und dem Besteller ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart ist, ab dem Werk (Ex Works) des Lieferers. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Besteller auf den Besteller über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Besteller auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten übernommen hat. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Angeliessene Gegenstände sind auch dann vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. X. entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Abweichungen oder Mängel aufweisen.

IX. Versand und Verpackung; Aufstellung

1. Der Versand und die Verpackung erfolgen nach freiem Ermessen des Lieferers auf Kosten des Bestellers. Die Verpackung, der Versandweg und das Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung der Wahl des Lieferers überlassen.
2. Der Lieferer ist berechtigt, die Sendung auf Kosten des Bestellers gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

X. Mängelansprüche des Bestellers

Sachmängel

1. Dem Besteller stehen Mängelansprüche nur dann zu, wenn dieser seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß erfüllt hat. Erkennbare Mängel hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang in Textform anzuzeigen. Die mangelhafte Ware ist dem Lieferer auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
2. Bei gebrauchten oder als deklariert vereinbarten Produkten sowie bei unerheblichen Minderungen des Wertes oder der Gebrauchstauglichkeit der gelieferten Ware stehen dem Besteller Mängelgewährleistungsrechte nicht zu. Das Gleiche gilt bei Abweichungen, insbesondere bei Maßen, Gewichten, Leistungen und oder Farbtönen, die sich im Rahmen branchenüblicher Toleranzen bewegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Gewährleistungsansprüche des Bestellers, sofern Schäden an den gelieferten Waren oder anderen Rechtsgütern des Bestellers auf eine unsachgemäße Verwendung der Ware, eine fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, eine unsachgemäße oder nachlässige Behandlung der Ware, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte vom Lieferer nicht zu vertretende Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, welche vom Lieferer nicht zu vertreten sind, zurück zu führen sind.
3. Soweit ein Mangel der vom Lieferer gelieferten Gegenstände vorliegt, ist der Lieferer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Daneben ist der Lieferer bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Ansprüche des Kunden aus § 439 Abs. 2 und 3 sowie § 475 Abs. 4 und 6 BGB verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache vom Besteller an einen anderen Ort als an den Erfüllungsort verbracht wurde. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Liefergegenstände oder Teile werden Eigentum des Lieferers.
4. Zur Vornahme einer Mangelbeseitigung oder Nacherfüllung hat der Besteller dem Lieferer die hierfür erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
5. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch den Besteller ist die gelieferte Ware dem Lieferer durch den Besteller am Erfüllungsort gemäß Ziff. XIII.1 zurück zu gewähren. Befindet sich die gelieferte Ware an einem vom Erfüllungsort abweichenden Ort (Belegenheitsort) ist ein Transport vom Belegenheitsort zum Erfüllungsort durch den Besteller auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen.
6. Ist der Lieferer zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die der Lieferer zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl oder ist die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung ihm nicht zumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Soweit der Besteller wegen Mängeln an den vom Lieferer gelieferten Gegenständen einen Schaden erlitten oder Aufwendungen vergeblich getätigt hat, richtet sich die Haftung des Lieferers hierfür nach Ziff. XI.
7. Bessert der Besteller oder ein Dritter im Auftrag des Bestellers unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch den Lieferer für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung vom Lieferer vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die zu einem Mangel oder Schaden geführt haben.

Rechtsmängel

8. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder nicht in angemessener Frist möglich, sind der Besteller und der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Lieferers besteht im vorgenannten Fall jedoch nur, soweit die Verletzung von Rechten Dritter nicht vom Lieferer zu vertreten ist.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die Geltendmachung eines evtl. entstandenen Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten; für derartige Schadensersatzansprüche gelten die in Ziff. XI. vorgesehenen Beschränkungen.

9. Die in vorstehender Ziff. X.9 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind unbeschadet der Regelung in Ziff. XI. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. der Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. vorstehender Ziff. X.9 ermöglicht,
- der Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung oder sonstigen Mitwirkungshandlung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Unternehmerrückgriff

10. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß §§ 445a, 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Sind an der Lieferkette einschließlich des letzten Kaufvertrags ausschließlich Unternehmer beteiligt, so ist die Anwendung von § 445a Abs. 1 und 2 BGB ausgeschlossen.

XI. Haftung

1. Eine Haftung des Lieferers gegenüber dem Besteller und Dritten für Schäden oder vergebliche Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- a) vom Lieferer oder einem Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („wesentlichen Vertragspflicht“), verursacht worden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Lieferers oder eines Erfüllungsgehilfen des Lieferers zurückzuführen ist.
- Abweichend von Ziff. XI. 1. a) haftet der Lieferer für Schäden und vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel der vom Lieferer gelieferten Ware darstellt.
2. Haftet der Lieferer gemäß Ziffer XI. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Der Lieferer haftet in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Lieferers verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Lieferers gehören.
3. Die vorstehend in Ziff. XI. 1. und 2. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Lieferer geltend gemacht werden. Fehlt der vom Lieferer gelieferten Ware eine garantierte Beschaffenheit, haftet der Lieferer nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern XI. 1. bis 3. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung des Lieferers gegenüber dem Besteller oder Dritten ausgeschlossen oder gemäß Ziffern XI. 1. bis 4. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers.

XII. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln an vom Lieferer gelieferten Waren oder wegen vom Lieferer pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern XII. 2. und 3. etwas anderes ergibt. Die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers im Sinne des Satzes 1 beginnt
- a) bei Kaufverträgen mit der Ablieferung;
 - b) bei Werkverträgen und Werklieferungsverträgen mit der Abnahme;
 - c) in allen sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.
2. Hat der Besteller oder ein anderer Käufer in der Lieferkette aufgrund von Mängeln an vom dem Lieferer gelieferten neu hergestellten Sachen Ansprüche seines Käufers erfüllt und ist das letzte Geschäft in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf, so tritt die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers gegen den Lieferer aus §§ 437, 445a Abs. 1 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Besteller oder der andere Käufer in der Lieferkette die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, es sei denn, der Besteller hätte sich gegenüber seinem Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Diese Ablaufhemmung gemäß Satz 1 endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferer die jeweilige Sache an den Besteller abgeliefert hat.
3. Für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Bestellers innerhalb von 5 Jahren, beginnend mit der Ablieferung (in den in Ziffer XII. 1a genannten Fällen) oder der Abnahme (in Fällen gemäß Ziffer XII. 1b).
4. Hat der Lieferer eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass der Lieferer im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Ware geliefert hat oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel der gelieferten Ware darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen den Lieferer innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel der von dem Lieferer im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellt, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Rechte die in Ziff. XII. 1, 2 und 4 getroffenen Regelungen.
5. Die in Ziff. XII. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der vom Lieferer gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der vom Lieferer gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers, die darauf beruhen, dass der Lieferer Mängel an gelieferten Waren oder an erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen oder eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. In den in dieser Ziffer XII.4 genannten Fällen gelten für die Verjährung der Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Sonstige Vereinbarungen

1. Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem konkreten Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferer und dem Besteller, in das diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einbezogen sind, ist der im Handelsregister eingetragene Hauptsitz des Lieferers, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).
3. Sollte eine Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht vereinbart sein, so gilt folgendes: Das Schiedsgericht ist ein Schiedsgericht nach den Regeln der ICC (International Chamber of Commerce, Paris). Es besteht aus 3 Schiedsrichtern. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich/Schweiz.
4. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers darf der Besteller seine Rechte bzw. Ansprüche gegen den Lieferer, insbesondere solche aus dem zwischen dem Lieferer und dem Besteller bestehenden Vertragsverhältnis wie z. B. Mängelrechte, weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder an Dritte verpfänden; § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

GWR Galenuswerk Rees GmbH, Rees

Allgemeine Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland

Februar 2021

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland („Allgemeine Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten“) gelten für Montage, Service, Inbetriebnahmen und Umbauten. Sie ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland der GWR Galenuswerk Rees GmbH, Emmerich, soweit nicht Abweichendes in Textform vereinbart ist. Die einzelnen Montageleistungen ergeben sich aus separater Spezifikation. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
2. Die Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten gelten ausschließlich; entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers Leistungen an den Besteller vorbehalten erbringen.
3. Zeitliche Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten, Angaben über Gestellung von Montagewerkzeugen und Geräten sowie Kostenvoranschläge für die auszuführenden Arbeiten sind unverbindlich.
4. Die Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Montagepreis

1. Die Leistung wird nach Zeit und Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten unsere aktuellen Montage-Verrechnungssätze.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich, falls gesetzlich vorgeschrieben und nicht anders vereinbart, ohne Mehrwertsteuer und 7 oder andere lokale Steuern, die zusätzlich in der jeweilig gesetzlichen Höhe zu vergüten sind.
3. Die Feiertagsregelungen und die sonstigen Regelungen betreffend Feiertags- und Sonntagsarbeit, die am jeweiligen Montageort gelten, finden Anwendung.
4. Die vereinbarte Auslösung ist nicht nur für jeden Arbeitstag zu zahlen, sondern auch für solche Tage, an denen sich der Servicetechniker im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit am Montageort aufhalten muss. Während eines evtl. Krankenhausaufenthaltes am Montageort vermindert sich die Auslösung jedoch um 70%, zuzüglich evtl. weiter zu zahlender Unterbringungskosten.
5. Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise berechnet, wobei das jeweils zweckmäßige Reisemittel (z.B. Bahn, Flugzeug, PKW, Schiff usw.) zu Grunde gelegt wird. Ebenso werden Frachtbeträge für Montagewerkzeuge und sonstige Nebenkosten sowie mit der Anreise zusammenhängende Barauslagen (Versicherung, Gepäckaufbewahrung, Taxi usw.) in angemessener Höhe berechnet. Wenn der Servicetechniker nicht in der Nähe der Montagestelle wohnen kann, sind zusätzliche Fahrtkosten zwischen Montagestelle und Unterkunft durch den Besteller vor Ort in angemessener Höhe zu erstatten.
6. Heimfahrten
 - a) Unsere Servicetechniker haben nach einer vierwöchigen, ununterbrochenen Beschäftigungszeit am Montageort Anspruch auf eine Heimfahrt, sofern der Montageort mindestens 180 km vom inländischen Wohnort des Servicetechnikers entfernt liegt. Die Heimfahrten müssen so bemessen sein, dass für Servicetechniker 3 Kalendertage außer den Reisetagen zur Verfügung stehen. Die Kosten der Heimfahrten gehen zu Lasten des Bestellers. Die freien Tage werden nicht berechnet.
 - b) Je eine Heimfahrt soll auf Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den Beginn des Urlaubs gelegt werden. Die übrigen Heimfahrten sind jeweils in Verbindung mit einem Sonn- und Feiertag zu nehmen.
 - c) Eine zusätzliche Heimfahrt ist zu gewähren bei Todesfällen von Eltern, Schwiegereltern, Kindern, Geschwistern und Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft sowie bei Niederkunft der Ehefrau.
 - d) Vom Besteller sind in den Fällen zu Ziff. II. 6. a), b) und c) die Reisekosten und die Auslösungen während der Reise nach Hause (Deutschland) und zurück zur Arbeitsstelle zu tragen.
 - e) Bei Montage in außereuropäischen Ländern können entsprechende besondere Vereinbarungen getroffen werden.
7. Durch Unfälle oder Krankheit am Montageort verursachte Kosten einschließlich evtl. Heimreisekosten trägt der Besteller, soweit der Unfall oder Krankheit nicht auf unser Verschulden zurückzuführen ist. Die Zeit des Arztbesuches einschl. Wegezeit am Montageort wird wie Arbeitszeit berechnet.
8. Abrechnung
 - a) Die Abrechnung der Montagestunden und Auslösung erfolgt nach Beendigung der Montage; bei Montageeinsätzen, die über einen Monat hinaus dauern, spätestens jedoch jeweils zum Monatsende in Teilrechnungen.
 - b) Unseren Servicetechnikern ist vom Besteller die täglich geleistete Arbeitszeit unter Verwendung eines von den Servicetechnikern vorzulegenden Formulars zu bestätigen, das Grundlage für die Abrechnung ist.
 - c) Montagerrechnungen sind stets sofort in bar ohne Abzug zahlbar, auch wenn für evtl. Materiallieferungen andere Zahlungsbedingungen gelten.
 - d) Freiwillige Bar- und Naturalleistungen des Bestellers an unser Servicepersonal, die nicht ausdrücklich und in Textform mit uns vereinbart wurden, können in der Abrechnung nicht vergütungsmindernd berücksichtigt werden.
9. Pauschalpreis
 - a) Bei der Montage zu Pauschalpreisen umfasst der Kostenvoranschlag alle durchzuführenden Arbeiten gemäß besonderer Spezifikation in Textform. Verlängert sich jedoch die Dauer der Montage aus irgendeinem Umstand oder ist Mehraufwand erforderlich, den jeweils der Besteller oder einer seiner Auftragnehmer zu vertreten hat, und wird dadurch die Arbeit des Servicepersonals unterbrochen oder verlängert, so werden die Wartezeit, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten sowie evtl. anfallende zusätzliche Reisekosten des Servicepersonals besonders in Rechnung gestellt.
 - b) 1/3 des Pauschalpreises ist fällig bei Montagebeginn, ein weiteres Drittel nach Ablauf der Hälfte der vorgesehenen Montagezeit, der Rest bei Beendigung der Montage.
 - c) Zu den Pauschal-Montagepreisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

III. Servicepersonal

1. Die Anzahl, Einstufung und Zusammensetzung des Servicepersonals wird den jeweiligen Erfordernissen entsprechend von uns angepasst.
2. Unserer Servicetechniker sind zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen für GWR nicht berechtigt. Aus diesem Grund sind Abmachungen nur wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter von GWR in Textform bestätigt werden.
3. Den Servicetechnikern gegenüber mündlich erteilte Bestellungen für Material oder Anforderungen von zusätzlichem Personal sind für uns nur verbindlich, wenn sie uns vom Besteller mitgeteilt und von uns in Textform bestätigt sind.

IV. Arbeitsbedingungen

1. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen an der Montagestelle notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Der Besteller und wir haben in Textform jeweils einen verantwortlichen Vertreter zu benennen, der die Aufgabe hat, bei der Durchführung der laufenden Arbeiten Verbindung miteinander zu halten und die Arbeiten zu koordinieren („nachfolgend „Montageleiter“). Der Besteller hat auch den Montageleiter von uns über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für unsere Servicetechniker von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns über Verstöße seiner Servicetechniker gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern. Der Besteller muss uns auf die besonderen Gefahren, die sich aus der Ausführung der Montagearbeiten ergeben können, aufmerksam machen.
2. Die ungehinderte Durchführung der Montage erfordert, dass alle Montagearbeitsräume gedeckt, mit Türen und Fenstern versehen und so beschaffen sind, dass der Aufenthalt darin weder der Gesundheit der Servicetechniker schadet, noch den Zustand des Materials beeinträchtigt.
3. Es ist Aufgabe des Bestellers, für ausreichende Heizung dieser Räume zu sorgen und dem Servicepersonal die erforderlichen hygienischen Einrichtungen sowie Material zur Durchführung der Ersten Hilfe, das bei etwaigen Unfällen leicht erreichbar sein muss, zur Verfügung zu stellen.
4. Der Besteller schafft zeitgemäße Kommunikationsmöglichkeiten für unsere Servicetechniker, d.h. Telefon, Fax und Internetzugang werden zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür trägt der Besteller.

V. Technische Hilfeleistungen; Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft der Servicetechniker begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.
2. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung und Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er:
 - a) für einwandfreie Transportwege bis unmittelbar an die Montagestelle sowie für alle zur Durchführung der Montage erforderlichen Werkzeuge und Geräte zu sorgen,
 - b) alle erforderlichen Hilfsarbeiten vorzunehmen; wie zum Beispiel Erd-, Bau-, Stemm- und Gerüstarbeiten, das Vergießen von Auflagen und Ankers, Einmauerung von Trägern, Konsolen, Geländern, Rohrschellen, sonstige Vorarbeiten und besondere Einrichtungen. Bei späterer Verlegung des Bodenbelages ist die Nivellierung und Festlegung der Fundamenthöhe sowie Gestellung dieser Materialien vom Besteller zu veranlassen.
 - c) alle nicht zu unserer Lieferung gehörenden Hilfsmittel, wie Ausmauerungsmaterialien, Abzugsrohrleitungen, Aufstellgerüste, Befestigungsmaterialien und – soweit sie mit dem Gebäude in Verbindung stehen – Energieanschlüsse und el.-pneumatische Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Aggregaten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass keine Unterbrechung oder Verzögerung der Montagearbeit eintritt,
 - d) die für Hilfsarbeiten notwendigen Hilfsmannschaften und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Elektriker und sonstige Facharbeiter in der von uns für erforderlich gehaltenen Anzahl bereitzustellen. Diese Hilfsmannschaften stehen unserer Montageleitung für die Dauer der Montage – bzw. Reparaturarbeiten – zur Verfügung. Sie verbleiben jedoch unter Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht des Bestellers.
 - e) das notwendige qualifizierte Personal in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen, das die notwendigen Mitwirkungsleistungen, die nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen von uns sind, erbringt (z.B. Personal zur Ausführung von technischen Arbeiten, die nicht Vertragsgegenstand sind, oder Personal des Bestellers, das eingearbeitet werden soll). Nach Absprache mit unserem Montageleiter wird der Montageleiter des Bestellers dem Personal die notwendigen Weisungen geben, die das Personal zu befolgen hat. Bei Arbeiten außerhalb der Betriebszeit muss aus Sicherheitsgründen ein Betriebsangehöriger des Bestellers anwesend sein. Wir übernehmen für von dem Besteller gestelltes Personal keine Haftung.
 - f) alle zur Montage benötigten Hilfsstoffe wie Gas, Wasser, Schmiermittel, Öl, Sauerstoff, Azetylen und Pressluft, einschließlich der Anschlüsse bis an die Montagestellen, bereitzustellen,
 - g) alle zur Montage erforderlichen Hebezeuge und Transportgeräte des Werkzeuges sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe etc.) bereitzustellen,
 - h) für die Aufbewahrung von Werkzeug, Maschinenteilen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen dem Montagepersonal einen geeigneten abschließbaren, trockenen Raum zur ausschließlichen Verfügung zu stellen, und für den Schutz der Montagestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art und Reinigung der Montagestelle zu sorgen.
3. Werden von uns im Rahmen der Montage der Transport bis zur Montagestelle, die Entladung und die Einlagerung des den Gegenstand der Montage bildenden Materials übernommen, so erfolgen diese Leistungen auf Rechnung des Bestellers.
4. Der Besteller haftet für Körper- und Sachschäden, die durch sein Personal, das von ihm gestellte Hilfspersonal oder dritte Personen verursacht werden. Er trägt überdies die volle Verantwortung für Unfälle, Unfallschäden und Sachschäden, welche durch eine schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflichten des Bestellers verursacht werden. Eine Haftung des Bestellers besteht insbesondere bei Schäden, die auf ungenügende Beschaffenheit der vom Besteller gestellten Rüst- und Hebezeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind, auch wenn diese von unserem Personal ohne Beanstandung verwendet wurden.
5. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Ankündigung und Verstreichen einer zur Erfüllung gesetzten angemessenen Frist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die den Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von uns unberührt, insbesondere gehen die dadurch entstandenen Kosten (z.B. Wartezeit, Rückreise) zu Lasten des Bestellers.

6. Es ist Sache des Bestellers, unsere Servicetechniker rechtzeitig ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn irgendwelche Rücksichten auf seinen Betrieb zu nehmen sind.

VI. Personalversicherung / Krankheit

1. Unser Personal ist auf den Montagestellen versichert. Die vom Besteller zur Verfügung zu stellenden Hilfskräfte sind in dieser Versicherung nicht eingeschlossen.
2. Bei Krankheit und Unfällen übernimmt es der Besteller, sofort alle Maßnahmen zur Betreuung und Wiederherstellung der Gesundheit der Erkrankten oder Verunglückten zu treffen, insbesondere Hinzuziehung eines Arztes und - wenn erforderlich - Einlieferung in ein nach modernen Grundsätzen geleitetes Krankenhaus. Von solchen Begebenheiten sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Wir melden Krankheit/Unfälle unserer Versicherung und bemühen uns um Erstattung von für die notwendige Heilbehandlung angefallenen und durch den Besteller übernommenen Kosten durch die Versicherung. Etwaige Rückgriffsansprüche der Versicherung bleiben unberührt. Zu Lasten des Bestellers gehen alle mit der Entsendung eines Ersatzmannes verbundenen Kosten.

VII. Abnahmeprüfungen

1. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, so ist der Termin der Abnahmeprüfung vorher durch uns anzukündigen und die Prüfung in Gegenwart beider Parteien zu den im Vertrag vorgesehenen technischen Bedingungen vorzunehmen.
2. Der Besteller hat zur Vornahme der Abnahmeprüfung sowie zur betriebsfertigen Einstellung des Liefergegenstandes auf seine Kosten alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe und das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
3. Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung Mängel, so beseitigen wir diese im Rahmen unserer vertraglichen Verpflichtungen. Nach Beseitigung der Mängel sind wir berechtigt und auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die Abnahmeprüfung zu wiederholen.
4. Der Besteller hat uns eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beendigung der Montage mit dem Ergebnis und dem Tag der Abnahme auszuhandigen. Unwesentliche Mängel entbinden den Besteller nicht von seiner Verpflichtung zur Abnahme und zur Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls; sie sind aber im Protokoll zu vermerken und berechtigen den Besteller zur Geltendmachung der ihm vertraglich zustehenden Mängelrechte. Der Besteller kann bei unwesentlichen Mängeln und Nacharbeiten die Wiederholung der Abnahmeprüfung nicht verlangen.
5. Die Anlage gilt auch dann als abgenommen, wenn der Besteller innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach Fertigstellung der Arbeiten die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat.
6. Die Inbetriebnahme der fertig gestellten Anlage zur Herstellung von Waren, die zum Verkauf durch den Besteller geeignet sind, gilt in jedem Falle als Abnahme.

VIII. Montagedauer

1. Ist eine Montagefrist vereinbart, so gilt diese nur vorbehaltlich des ungestörten Ablaufes der Montagearbeiten. Dieses setzt voraus, dass seitens des Bestellers die in diesen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten festgelegten Voraussetzungen geschaffen worden sind.
2. Werden Montage- bzw. Reparaturarbeiten oder die Abnahmeprüfung ohne unser Verschulden verzögert oder unterbrochen, so trägt der Besteller die dadurch verursachten Mehrkosten, insbesondere für Wartezeit, verlängerte Arbeitszeit und für den Fall, dass unser Personal zurückgezogen werden muss, auch die Reisekosten.
3. Wird die Durchführung der Arbeiten durch Ereignisse höherer Gewalt, zu denen auch Streik, Aussperrung, Epidemien, Pandemien, Seuchen, Krankheiten oder Quarantänemaßnahmen gehören, erschwert, so verlängert sich bei Vorliegen der oben angegebenen Umstände die Montagezeit in angemessenem Umfang. Wir behalten uns vor, mit dem Besteller den veränderten Verhältnissen angepasste neue Vereinbarungen zu treffen. Wird die Durchführung der Arbeiten unmöglich, so werden wir von den übernommenen Verpflichtungen frei, behalten jedoch unseren Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen und auf Erstattung des bis dahin entstandenen Aufwandes.

IX. Vertragsverletzung des Bestellers

1. Erfüllt der Besteller seine vertraglich festgelegten Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, so sind wir berechtigt, selbst Abhilfe zu schaffen.
2. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen, wenn ihm zuvor zur Mitwirkung vergeblich eine Frist gesetzt oder er gemahnt worden ist. Die Geltendmachung evtl. entstehender weitergehender Schäden behalten wir uns vor.

X. Mängelansprüche

1. Soweit ein Mangel der Montage vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Erbringung einer neuen mangelfreien Montageleistung verpflichtet. Die Nachbesserungspflicht besteht nur hinsichtlich solcher Mängel, die uns unverzüglich nach ihrer Feststellung in Textform gemeldet werden.
2. Zur Vornahme einer Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
3. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl oder ist die dem Besteller zustehende Art der Nacherfüllung ihm nicht zumutbar, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung der Vergütung zu. Soweit der Besteller wegen von uns mangelhaft erbrachter Leistungen einen Schaden erlitten oder Aufwendungen vergeblich getätigt hat, richtet sich unsere Haftung hierfür ausschließlich nach Ziff. XI.
4. Bessert der Besteller oder ein Dritter im Auftrag des Bestellers unsachgemäß nach, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die zu einem Mangel oder Schaden geführt haben.
5. Wenn sich Mängel unserer Leistung zeigen, welche ohne unser Verschulden nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu unseren Lasten, welche bei sofortiger Behebung entstanden sein würden. Werden wir durch den Besteller an der Behebung erkannter Mängel gehindert, so hat er die Kosten für die dadurch entstehenden Schäden, Wartezeit oder sonstigen Aufwendungen zu tragen.

XI. Haftung

1. Wir haften gegenüber dem Besteller und Dritten für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
 - a) von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf („wesentlichen Vertragspflicht“), verursacht worden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder unseres Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

Abweichend von Ziff. XI. 1 a) haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Mangel darstellt.

2. Haften wir gemäß Ziffer XI. 1. a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Bestellers und nicht für vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehendem Satz 1 und 2 gelten in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
3. Die vorstehend in Ziff. XI. 1. und 2. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns erbrachten Leistung eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
4. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern XI. 1. bis 3. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung.
5. Soweit unsere Schadensersatzhaftung gegenüber dem Besteller oder Dritten ausgeschlossen oder gemäß Ziffern XI. 1. bis 4. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Sind zwischen den Parteien gesondert Leistungs-Parameter, Performance-Parameter oder Projekt-Meilensteine vereinbart und halten wir diese nicht ein oder kommen mit deren Einhaltung in Verzug, so haften wir dem Besteller gegenüber im Rahmen einer pauschalierten Entschädigung in Höhe von 0,3 % des Netto-Montagepreises für jede volle Woche der nicht erfüllten vorgenannten Parameter bzw. Meilensteine, maximal jedoch 5 % des für den davon betroffenen Teil der Montage vereinbarten Montagepreises, sofern und soweit der Besteller mindestens in dieser Höhe einen Schaden erlitten hat. Dies gilt nicht, soweit wir nach Ziff. XI zwingend haften. Wir behalten uns ausdrücklich den Nachweis vor, dass dem Besteller durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Parameter bzw. Meilensteine kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

XII. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln aufgrund von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres, soweit sich nicht aus nachfolgenden Ziffern XII. 2. und 3. etwas anderes ergibt. Die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers im Sinne des Satzes 1 beginnt bei Werkverträgen mit der Abnahme und in allen sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.
2. Für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren die Ansprüche des Bestellers innerhalb von 5 Jahren, beginnend mit der Abnahme oder in sonstigen Fällen mit gesetzlichem Verjährungsbeginn.
3. Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Leistungen erbracht haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Mangel der erbrachten Leistung darstellt, verjähren darauf beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Mangel der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft erbrachten Leistungen darstellt, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Rechte die in Ziff. 1, 2 und 4 getroffenen Regelungen.
4. Die in Ziff. 1 bis 4 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängeln der von uns erbrachten Leistungen, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von erbrachten Leistung verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Bestellers, die darauf beruhen, dass wir Mängel an erbrachten Leistungen arglistig verschwiegen oder eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In den in dieser Ziffer XII.4 genannten Fällen gelten für die Verjährung der Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Allgemeines

1. Der Besteller darf unser Personal ohne unsere vorherige Genehmigung in Textform nicht zu Arbeiten heranziehen, die nicht unter den Vertrag fallen. Der Besteller hat beim Einsatz unserer Servicetechniker die Arbeitsbeschränkungen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Genehmigungen zur ausnahmsweisen Abweichung müssen dem Besteller von den zuständigen Stellen in Textform vorliegen.
2. Es ist den Servicetechnikern nicht gestattet, Arbeiten an fremden Maschinen oder Anlagen auszuführen. Wir übernehmen daher für solche Arbeiten keinerlei Haftung, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Montage einer von uns gelieferten Maschine ausgeführt werden. Die Servicetechniker sind nicht berechtigt, in unserem Namen Abmachungen mit dem Besteller zu treffen.
3. Im Voraus von uns gemachte Angaben über die Dauer der Montage sind entsprechend dem jeweiligen Wissensstand kalkuliert und daher unverbindlich. Der Besteller verpflichtet sich, den zu ihm entsandten Mitarbeitern ohne unsere Zustimmung nicht den Abschluss eines Arbeitsvertrages anzubieten oder einen solchen abzuschließen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

XIV. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG).
2. Alleiner Gerichtsstand ist bei allen aus dem konkreten Vertragsverhältnis, in das diese Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten einbezogen sind, unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Hauptsitz. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

XV. Zusätzliche Bestimmungen

Ergänzend, und soweit die vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen für Montage- und Service-Bedingungen für das In- und Ausland“ nicht eine abweichende oder speziellere Regelung beinhalten, gelten unsere „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für das In- und Ausland“.

GWR Galenuswerk Rees GmbH, Rees

Datenschutzerklärung für Kunden

Was ist der Zweck dieser Datenschutzerklärung für Kunden?	
Diese Datenschutzerklärung für Kunden gibt Ihnen Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Geschäftsbeziehung zu GWR Galenuswerk Rees GmbH, Rees. Diese Erklärung enthält außerdem eine Zusammenfassung Ihrer Rechte in Verbindung mit Ihren personenbezogenen Daten. Am Ende gibt es ein Glossar, in dem einige Begriffe, die in dieser Erklärung verwendet werden, erklärt werden.	
Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seines Vertreters	
Die GWR Galenuswerk Rees GmbH ist Verantwortlicher für die Verarbeitung aller personenbezogener Daten Gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer: Wim Abbing, Rainer Rinke Anschrift: Empeler Str. 122, 46459 Rees Telefon: 02851 966130 E-Mail: info@galenuswerk.de Datenschutz: E-Mail: info@galenuswerk.de	
1. Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen	
Welche personenbezogenen Daten verarbeitet GWR im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen?	Im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen verarbeitet GWR folgende personenbezogene Daten: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber • Name • Vorname • Geschlecht • Geburtsdatum • Anschrift • E-Mail-Adresse • Telefonnummer • Beruf • Bankverbindung • Bonitätsdaten, einschließlich Scoring
Was ist die Herkunft der Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen?	Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen werden erhoben von: <ul style="list-style-type: none"> • Kunden: Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Mitarbeiter von Kunden: Mitarbeiter von Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Öffentliche Quellen: Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Melderegister, Medien, Internet, Branchenverzeichnisse) gewonnen werden • Wirtschaftsauskunfteien
Sind unter den Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO?	Nein.
Zu welchem Zweck verarbeitet GWR Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen: <ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Pflege von Kundenbeziehungen • zur Durchführung geschäftlicher Prozesse • zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeitet GWR Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen? Soweit GWR personenbezogene Daten aufgrund berechtigter Interessen verarbeitet, was sind die berechtigten Interessen von GWR und von Dritten?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen auf folgender rechtlicher Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • die Verarbeitung ist erforderlich für die mögliche Begründung einer Geschäftsbeziehung des Kunden mit GWR (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) • die Verarbeitung ist erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen von GWR, Geschäftsbeziehungen zu Kunden zu unterhalten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) • zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen denen GWR unterliegt (Art. 6 Abs. 1. Lit. c DSGVO)
Wer ist Empfänger der Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen?	Den folgenden Kategorien von Empfängern werden Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen übermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter von GWR
Werden die Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen in ein Drittland übermittelt?	Nein.
Wie lange werden die Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen gespeichert?	GWR speichert Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen für den längeren der folgenden Zeiträume: <ul style="list-style-type: none"> • Dauer einer fortdauernden Geschäftsbeziehung • Dauer der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen • Zeitraum, in dem Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung durch oder gegen GWR geltend gemacht werden können
2. Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb	
Welche personenbezogenen Daten verarbeitet GWR im Rahmen von Marketing und Vertrieb?	Im Rahmen von Marketing und Vertrieb verarbeitet GWR folgende personenbezogene Daten: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber • Name • Vorname • Geschlecht • Geburtsdatum • Anschrift • E-Mail-Adresse • Telefonnummer • Beruf • Interessen • Anfrage- und Bestelldaten • Sanktionslisten
Was ist die Herkunft der Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb?	Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb werden erhoben von: <ul style="list-style-type: none"> • Kunden: Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Mitarbeiter von Kunden: Mitarbeiter von Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Öffentliche Quellen: Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Melderegister, Medien, Internet, Branchenverzeichnisse) gewonnen werden
Sind unter den Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO?	Nein.

Zu welchem Zweck verarbeitet GWR Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb: <ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Pflege von Kundenbeziehungen • zur Durchführung geschäftlicher Prozesse • zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeitet GWR Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb? Soweit GWR personenbezogene Daten aufgrund berechtigter Interessen verarbeitet, was sind die berechtigten Interessen von GWR und von Dritten?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen von Marketing auf folgender rechtlicher Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • die Verarbeitung ist erforderlich für die mögliche Begründung einer Geschäftsbeziehung des Kunden mit GWR (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) • die Verarbeitung ist erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen von GWR, Kunden zu gewinnen und Bestandskunden über Produkte zu informieren (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) • zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen GWR unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
Wer ist Empfänger der Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb?	Den folgenden Kategorien von Empfängern werden Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb übermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter von GWR
Werden die Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb in ein Drittland übermittelt?	Nein
Wie lange werden die Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb gespeichert?	GWR speichert Daten im Rahmen von Marketing und Vertrieb für den längeren der folgenden Zeiträume: <ul style="list-style-type: none"> • Dauer einer fortdauernden Geschäftsbeziehung • Dauer der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen • Zeitraum, in dem Ansprüche aus der Marketing- oder Vertriebsmaßnahme gegen GWR geltend gemacht werden können
3. Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung	
Welche personenbezogenen Daten verarbeitet GWR im Rahmen der Auftragsabwicklung?	Im Rahmen der Auftragsabwicklung verarbeitet GWR folgenden personenbezogene Daten: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber • Name • Vorname • Geschlecht • Geburtsdatum • Anschrift • E-Mail-Adresse • Telefonnummer • Beruf • Bankverbindung • Bonitätsdaten, einschließlich Scoring
Was ist die Herkunft der Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung?	Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung werden erhoben von: <ul style="list-style-type: none"> • Kunden: Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Mitarbeiter von Kunden: Mitarbeiter von Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Öffentliche Quellen: Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Melderegister, Medien) gewonnen werden • Wirtschaftsauskunfteien • Sanktionslisten
Sind unter den Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO?	Nein.
Zu welchem Zweck verarbeitet GWR Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung: <ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Pflege von Kundenbeziehungen • zur Durchführung geschäftlicher Prozesse • zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen
Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeitet GWR Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung? Soweit GWR personenbezogene Daten aufgrund berechtigter Interessen verarbeitet, was sind die berechtigten Interessen von GWR und von Dritten?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen auf folgender rechtlicher Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • die Verarbeitung ist erforderlich für die Durchführung einer Geschäftsbeziehung des Kunden mit GWR (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) • die Verarbeitung ist erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen von GWR, Geschäftsbeziehungen zu Kunden durchzuführen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) • zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen GWR unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO)
Wer ist Empfänger der Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung?	Den folgenden Kategorien von Empfängern werden Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung übermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter von GWR • Subunternehmer, die im Rahmen des Auftrages eingesetzt werden
Werden die Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung in ein Drittland übermittelt?	Ja, sofern auftragsgemäß Lieferungen oder Leistungen in Drittländern erfolgen.
Wie lange werden die Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung gespeichert?	GWR speichert Daten im Rahmen der Auftragsabwicklung für den längeren der folgenden Zeiträume: <ul style="list-style-type: none"> • Dauer einer fortdauernden Geschäftsbeziehung • Dauer der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen • Zeitraum, in dem Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung durch oder gegen GWR geltend gemacht werden können
4. Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement	
Welche personenbezogenen Daten verarbeitet GWR im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement?	Im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement verarbeitet GWR folgenden personenbezogene Daten: <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeber • Name • Vorname • Geschlecht • Geburtsdatum • Anschrift • E-Mail-Adresse • Telefonnummer • Beruf • Bankverbindung • Bonitätsdaten, einschließlich Scoring
Was ist die Herkunft der Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement?	Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement werden erhoben von: <ul style="list-style-type: none"> • Kunden: Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Mitarbeiter von Kunden: Mitarbeiter von Kunden machen Angaben im Rahmen der Begründung von Geschäftsbeziehungen und aktualisieren diese während der Dauer der Geschäftsbeziehungen • Öffentliche Quellen: Informationen, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Handelsregister, Melderegister, Medien) gewonnen werden • Wirtschaftsauskunfteien
Sind unter den Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO?	Nein.

Zu welchem Zweck verarbeitet GWR Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement: <ul style="list-style-type: none"> • zur allgemeinen Pflege von Kundenbeziehungen • zur Durchführung geschäftlicher Prozesse
Aufgrund welcher Rechtsgrundlage verarbeitet GWR Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement? Soweit GWR personenbezogene Daten aufgrund berechtigter Interessen verarbeitet, was sind die berechtigten Interessen von GWR und von Dritten?	GWR verarbeitet Daten im Rahmen von Kundenverwaltung in CRM- und ERP-Systemen auf folgender rechtlicher Grundlage: <ul style="list-style-type: none"> • die Verarbeitung ist erforderlich für die Zahlungsabwicklung innerhalb einer Geschäftsbeziehung des Kunden mit GWR (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, § 26 Abs. 1 BDSG) • die Verarbeitung ist erforderlich zur Wahrung der berechtigten Interessen von GWR, Forderungen geltend zu machen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)
Wer ist Empfänger der Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement?	Den folgenden Kategorien von Empfängern werden Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement übermittelt: <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter von GWR • Kreditinstitute • Inkassodienstleister
Werden die Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement in ein Drittland übermittelt?	Nein
Wie lange werden die Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement gespeichert?	GWR speichert Daten im Rahmen von Rechnungsstellung und Forderungsmanagement für den längeren der folgenden Zeiträume: <ul style="list-style-type: none"> • Dauer einer fortdauernden Geschäftsbeziehung • Dauer der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen • Zeitraum, in dem Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung durch oder gegen GWR geltend gemacht werden können
Ihre Rechte als betroffene Person	
Als betroffene Personen haben Sie die folgende Rechte in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten.	
Auskunftsrecht	Sie haben das Recht, von GWR eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf detaillierte Informationen wie die personenbezogenen Daten verarbeitet werden .
Recht auf Berichtigung	Sie haben das Recht, von GWR unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.
Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)	Sie haben das Recht, von GWR zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Sie haben das Recht, von GWR die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind.
Widerspruchsrecht	Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen.
Recht auf Datenübertragbarkeit	Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie GWR bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch GWR zu übermitteln.
Recht die Einwilligung zu widerrufen	Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
Recht auf Beschwerde	Sie haben das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde – das ist in Deutschland der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte.
Glossar	
Verantwortlicher	Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
Datenübermittlungsvereinbarung	Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission erlassene Standarddatenschutzklauseln im Sinne des Art. 46 (2) (c) DSGVO, enthält.
Betroffene Person	Identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments).
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2097).
Rechtsgrundlage	Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der Bedingungen gem. DSGVO und/oder BDSG erfüllt ist. Die im Arbeitsverhältnis infrage kommenden Bedingungen sind zusammengefasst: <ul style="list-style-type: none"> • Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben; • die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist; • die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich; • die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen; • die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Berechtigtes Interesse).
Personenbezogene Daten	Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
Verarbeitung	Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
Besondere Kategorien personenbezogener Daten	Personenbezogener Daten, aus denen die rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.